# EINFÜHRUNG IN DIE NEUE SCHWEIZERISCHE ZIVILPROZESSORDNUNG

von Thomas Sprecher

# Übersicht

Α.	Einle	eitung	7
В.	Allge	emeine Bestimmungen	10
	I.	Zuständigkeit	10
		1. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit	10
		2. Örtliche Zuständigkeit	
	II.	Prozessvoraussetzungen	
	III.	Verfahrensgrundsätze	
		1. Allgemeines	
		2. Die Maximen der Stoffbeschaffung	12
		3. Die Eventualmaxime und das Novenrecht	
	IV.	Parteien	14
	V.	Klagen	
	VI.	Streitwert	
	VII.	Kosten	16
	VIII.	Prozessleitung, prozessuales Handeln, Fristen	17
		Beweisrecht	
C.		ndere Bestimmungen	
	I.	Schlichtungsversuch und Mediation	19
	II.	Das ordentliche Verfahren	21
		1. Klage und Klageantwort	22
		2. Zweiter Schriftenwechsel	23
		3. Instruktionsverhandlung	23
		4. Hauptverhandlung	24
		5. Beweisverfahren	24
		6. Schlussvorträge	25
		7. Klageänderung	
		8. Entscheid	
		9. Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid.	26

	III.	Die besonderen Verfahren	27
		1. Das vereinfachte Verfahren	27
		2. Das summarische Verfahren	28
		2.1 Rechtsschutz in klaren Fällen	29
		2.2 Vorsorgliche Massnahmen	
		2.3 Schutzschrift	
		3. Weitere besondere Verfahren	
	IV.	Rechtsmittel	
		1. Grundsätze	
		2.Berufung	
		3. Beschwerde	
		4. Revision	
		5. Erläuterung und Berichtigung	
	V.	Vollstreckung	
		1. Vollstreckung von Entscheiden	36
		2. Vollstreckung öffentlicher Urkunden	
D.	Schi	edsgerichtsbarkeit	38
		rgangsbestimmungen	
		ussbemerkungen	
1.	Still	ussicinci nungen	

## A. EINLEITUNG

Mit der nachgeführten Bundesverfassung (BV; SR 101) von 1999 und ihrer Revision durch die in der Volksabstimmung am 12. März 2000 angenommene Justizreform wurde das verfassungsrechtliche Fundament für eine einheitliche schweizerische Zivilprozessordnung gelegt. Art. 122 Abs. 1 BV erklärt die ganze «Gesetzgebung auf dem Gebiet [...] des Zivilprozessrechts» zur Bundessache. Gemäss Art. 122 Abs. 2 BV bleiben nur noch die Gerichtsorganisation und die Rechtsprechung in Zivilsachen Sache der Kantone, und auch dies nur, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Bereits im Jahre 1999 wurde eine bundesrätliche Expertenkommission eingesetzt mit dem Auftrag, einen Vorentwurf für eine neue schweizerische Zivilprozessordnung auszuarbeiten. Dieser Vorentwurf wurde im Jahr 2002 samt Begleitbericht von der Expertenkommission verabschiedet und Ende Juni 2003 in die Vernehmlassung geschickt. Das Vernehmlassungsverfahren führte zu der bundesrätlichen Vorlage vom 28. Juni 2006. Nach der parlamentarischen Beratung wurde die schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO) in der Wintersession 2008 von den eidgenössischen Räten verabschiedet. Sie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. 3

Es handelt sich um einen grossen, buchstäblich säkularen Schritt im Prozess der schweizerischen Rechtsvereinheitlichung. Die neue ZPO ersetzt die seit 1848 anwendbaren 26 kantonalen Zivilprozessgesetze.

Ein erster wichtiger Schritt zur Vereinheitlichung des schweizweiten Zivilprozessrechts war bereits mit dem *Gerichtsstandsgesetz* (GestG)<sup>4</sup> vom 24. März 2000 erfolgt, welches gestützt auf Art. 30 BV seit Anfang 2001 das Recht der örtlichen Zuständigkeit für die gesamte Schweiz regelte. Es wird nun aufgehoben, und seine Gerichtsstandsnormen werden in die ZPO überführt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zusammenstellung der Vernehmlassung, Bundesamt für Justiz, 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BBl 2006 7221 (Botschaft), 7413 (Entwurf).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BBl 2009 21 ff. Die Referendumsfrist lief am 16. April 2009 unbenutzt ab.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000 (SR 272).

Die ZPO regelt das Verfahren vor den kantonalen Zivilinstanzen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, *umfassend*. Es handelt sich um eine abschliessende bundesrechtliche Kodifikation des zivilgerichtlichen Verfahrens *vor den kantonalen Instanzen*. Für das Rechtsmittelverfahren *vor dem Bundesgericht* ist hingegen weiterhin das Bundesgerichtsgesetz (BGG)<sup>5</sup> massgebend.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, das gesamte Zivilprozessrecht lückenlos festzulegen. So findet sich in der ZPO zum Beispiel keine abschliessende Regelung des Instituts der materiellen Rechtskraft oder des Feststellungsinteresses. Wo sich hier Fragen ergeben, sind diese nicht durch Schaffung kantonalen Rechts, sondern durch Auslegung und Lückenfüllung der ZPO zu klären (Art. 1 ZGB). Dass der Gesetzgeber nicht alles und jedes geregelt, sondern «Mut zur Lücke» bewiesen hat, wird die Weiterentwicklung des Gesetzes durch Lehre und Rechtsprechung erleichtern.

Im Widerstreit zwischen Tradition und Innovation hat sich der Gesetzgeber für den Aufbau auf bewährtem Fundament entschieden. Die ZPO baut formal und inhaltlich auf den bisherigen kantonalen Prozessgesetzen auf, den bisher in der Bundeszivilgesetzgebung enthaltenen prozessrechtlichen Regelungen sowie auf der bisherigen zivilprozessualen Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte. Es konnte nicht ausbleiben, dass einzelne Institute Eingang in die ZPO gefunden haben, die bisher in manchen Kantonen noch unbekannt waren, zum Beispiel der Gerichtsstand des Erfüllungsorts (Art. 31), die Hauptintervention (Art. 73), die Streitverkündungsklage (Art. 81 ff.), der Urteilsvorschlag (Art. 210 f.), die Mediation (Art. 213 ff.), der Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257), die Schutzschrift (Art. 270) oder die – gänzlich neue – Vollstreckung öffentlicher Urkunden (Art. 347 ff.).

Weil es sich bei der ZPO um Bundesrecht im Sinne von Art. 95 lit. a BGG handelt, kann das Bundesgericht im Rahmen der Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG die Anwendung der ZPO nunmehr grundsätzlich frei überprüfen.

8

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).

Die wenigen Vorbehalte zugunsten des kantonalen Rechts betreffen

- die Gerichtsorganisation (Art. 3),
- die sachliche und funktionelle Zuständigkeit (Art. 4 ff.) und hier namentlich die Einsetzung eines Handelsgerichts als einzige kantonale Instanz (Art. 6),
- den Entscheid, ob die Urteilsberatung öffentlich oder geheim stattfindet (Art. 54 Abs. 2),<sup>6</sup>
- gewisse Regelungen für die Parteivertretung (Art. 68) und
- die Tarife für die Prozesskosten (Art. 96), welche die Gerichtskosten und die Parteientschädigung umfassen (Art. 95),
- den Gebrauch der Sprachen bei mehreren kantonalen Amtssprachen (Art. 129) und schliesslich
- die Möglichkeit kantonaler Kostenbefreiungen (Art. 116) und Kostenerleichterungen bei der Mediation (Art. 218).

Auch eine gesamtschweizerische Normierung der ZPO wird zudem die Ausbildung (oder Weiterführung) gewisser *kantonaler Usanzen* in der Handhabung dieser Normen nicht verhindern können (zum Beispiel, ob regelmässig ein zweiter Schriftenwechsel [Art. 225] angeordnet wird oder ob Instruktionsverhandlungen [Art. 226] durchgeführt werden). Solche kantonalen Besonderheiten werden daher weiterhin zu beachten sein.

Die ZPO ist in vier Teile gegliedert: An

- die Allgemeinen Bestimmungen (1. Teil) schliessen sich
- die Besonderen Bestimmungen (2. Teil) an, die namentlich die erstinstanzlichen Erkenntnisverfahren (ordentliches Verfahren, vereinfachtes Verfahren), das summarische Verfahren und die weiteren besonderen Verfahren regeln. Ausserdem umfassen sie das Rechtsmittelrecht vor kantonalen Instanzen und die Normen über die Vollstreckung, soweit es sich nicht um Entscheide auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung handelt, die weiterhin nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) vollstreckt werden (Art. 335 Abs. 2). Bei

Nach dem bundesrätlichen Vorschlag war die Urteilsberatung generell öffentlich; diese Regelung wurde aufgrund der Vernehmlassung geändert.

der Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung ausländischer Entscheide gehen Staatsverträge bzw. das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) vor.

- Der 3. Teil regelt die Binnenschiedsgerichtsbarkeit.<sup>7</sup>
- Der 4. Teil enthält die *Schlussbestimmungen*, insbesondere die Aufhebung des Gerichtsstandsgesetzes. Hinzu kommen zahlreiche Änderungen anderer Gesetze (z.B. des SchKG) und die *Übergangsbestimmungen* (Art. 404 ff.).

## **B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## I. ZUSTÄNDIGKEIT

## 1. Sachliche und funktionelle Zuständigkeit

Soweit die ZPO nichts anderes bestimmt, obliegt es dem *kantonalen* Recht, die sachliche und funktionelle Zuständigkeit zu regeln (Art. 4 Abs. 1). Hängt allerdings die sachliche Zuständigkeit vom Streitwert ab, so erfolgt dessen Berechnung nach der ZPO (Art. 4 Abs. 2, Art. 91 ff.).

Die in einzelnen Kantonen bestehenden *Handelsgerichte* – Fachgerichte für handelsrechtliche Streitigkeiten – bleiben grundsätzlich zulässig. Sie entscheiden als einzige kantonale Instanz (Art. 6). Eine innerkantonale Überprüfung, etwa wie bisher durch ein ausserordentliches Rechtsmittel,<sup>8</sup> steht nicht (mehr) zur Verfügung. Als einzige kantonale Instanz entscheidet auch das in Art. 5 vorgeschriebene Gericht, das die Kantone für verschiedene Streitsachen (u. a. betreffend geistiges Eigentum, Kartellrecht, Firmenrecht, teilweise UWG, Kernenergiehaftpflicht, Klagen gegen den Bund usw.) einsetzen müssen.

Die Kantone können das Handelsgericht auch zuständig erklären für die Streitigkeiten nach Art. 5, die durch ein einziges kantonales Gericht zu

10

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit bleibt im 12. Kapitel des IPRG geregelt (vgl. Art. 353 Abs. 1).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Im Kanton Zürich: Nichtigkeitsbeschwerde an das Kassationsgericht.

entscheiden sind, sowie generell für Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften und Genossenschaften (Art. 6 Abs. 4).

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens CHF 100000 können die Parteien die Klageeinreichung direkt beim oberen Gericht vereinbaren (Art. 8).

## 2. Örtliche Zuständigkeit

Wie erwähnt, wurden die Bestimmungen des Gerichtsstandsgesetzes in die ZPO überführt. Dabei kam es zu mehrheitlich nur geringfügigen Änderungen. So ist der Gerichtsstand für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen neu bei den Allgemeinen Gerichtsstandsbestimmungen eingereiht (Art. 13). Die Bestimmung über die Anforderungen an eine Gerichtsstandsvereinbarung ist gestrafft (Art. 17). Die örtliche Zuständigkeit ist weiterhin von Amtes wegen zu prüfen (wie alle anderen Prozessvoraussetzungen, Art. 59 Abs. 2 lit. b, Art. 60). Die bisherige Berechtigung des von den Parteien gewählten («prorogierten») Gerichts, seine Zuständigkeit unter gewissen Voraussetzungen abzulehnen («forum non conveniens»), ist entfallen. Als wesentlichste Neuerung für Klagen aus Vertrag hervorzuheben ist der – neben dem ordentlichen Gerichtsstand der beklagten Partei – zusätzlich ins Gesetz aufgenommene *Gerichtsstand des Erfüllungsorts* als Ort, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist (Art. 31).

## II. PROZESSVORAUSSETZUNGEN

Auch bei den Prozessvoraussetzungen (Art. 59–61) finden sich keine Überraschungen. Sie sind in Art. 59 nicht abschliessend aufgezählt (Rechtsschutzinteresse, Zuständigkeit, Partei- und Prozessfähigkeit usw.). Das Gericht hat sie von Amtes wegen zu prüfen (Art. 60).

## III. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

# 1. Allgemeines

Die ZPO verlangt das Handeln nach Treu und Glauben aller am Verfahren beteiligten Personen (Art. 52). Sie statuiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53), den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens (Art. 54), den Verhandlungsgrundsatz (Art. 55), die richterliche Fragepflicht (Art. 56), die Rechtsanwendung von Amtes wegen (Art. 57) und den Dispositionsgrundsatz (Art. 58). Beim Verhandlungsgrundsatz bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchungsmaxime und beim Dispositionsgrundsatz jene über die Offizialmaxime (das Gericht ist nicht an die Parteianträge gebunden) vorbehalten.

Nach Art. 54 besteht grundsätzlich Öffentlichkeit des Verfahrens: Öffentlich sind die Verhandlungen und eine allfällige mündliche Urteilseröffnung (Partei- und Publikumsöffentlichkeit). Die Entscheide werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (Art. 54 Abs. 1). Wenn aber das öffentliche Interesse oder das schutzwürdige Interesse einer beteiligten Person dies erfordert, kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (Art. 54 Abs. 3). Ausserdem sind die familienrechtlichen Verfahren nicht öffentlich (Art. 54 Abs. 4). Ob auch die *Urteilsberatung* öffentlich stattfindet, hat das kantonale Recht festzulegen (Art. 54 Abs. 2).

# 2. Die Maximen der Stoffbeschaffung

Die ZPO steht auf dem Boden des *Verhandlungsgrundsatzes* (Art. 55 Abs. 1; nach Art. 55 Abs. 2 sind gesetzliche Bestimmungen über die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen allerdings vorbehalten). Die Parteien haben dem Gericht die Tatsachen darzulegen und die Beweismittel anzugeben.

Die Verhandlungsmaxime wird gemildert durch die *richterliche Frage-pflicht*: Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung (Art. 56). Darüber hinaus bestehen weitere Milderungen der Verhandlungsmaxime, indem offenkundige und gerichtsnotorische Tatsachen sowie all-

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Im Kanton Zürich ist keine öffentliche Urteilsberatung vorgesehen.

gemein anerkannte Erfahrungssätze *keines Beweises* – und damit in der Regel schon keiner Behauptung – bedürfen (Art. 151). Ausserdem kann das Gericht von Amtes wegen Beweis erheben, wenn an der Richtigkeit einer nicht streitigen Tatsache erhebliche Zweifel bestehen (Art. 153 Abs. 2).

Gänzlich durchbrochen wird die Verhandlungsmaxime durch den *Untersuchungsgrundsatz* (Art. 55 Abs. 2): Liegen entsprechende ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen vor, erfolgen die Feststellung des Sachverhaltes und die Beweiserhebung von Amtes wegen (Art. 153 Abs. 1). Ferner hat das Gericht neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (Art. 229 Abs. 3).

Im *vereinfachten Verfahren* (Art. 243 ff.) gilt generell eine gegenüber dem Normalfall von Art. 55 erweiterte Fragepflicht.<sup>10</sup> Schliesslich kommt die Untersuchungsmaxime in ausgewählten Materien des vereinfachten Verfahrens durchwegs zur Anwendung (vgl. Art. 247 Abs. 2). Auch im Rahmen des *Summarverfahrens* ist der Untersuchungsgrundsatz ausdrücklich statuiert, und zwar für Konkurs- und Nachlasssachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 255).

#### 3. Die Eventualmaxime und das Novenrecht

Eventualmaxime ist die Bezeichnung für die zivilprozessuale Maxime, nach der alle gleichartigen Angriffs- und Verteidigungsmittel in einem bestimmten Prozessstadium vorzubringen sind. Die Regeln über die Eventualmaxime setzen den Parteivorbringen zeitliche Grenzen. Sie finden sich in Art. 299, in den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren und im Kapitel über die Hauptverhandlung.

Bei Geltung des *Untersuchungsgrundsatzes* hat das Gericht neue Tatsachen und Beweismittel wie erwähnt bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (Art. 229 Abs. 3). Im Anwendungsbereich der *Verhandlungsmaxime* wurde für die Eventualmaxime – d. h. beim Novenrecht und bei der damit zusammenhängenden Frage, wie lange Klageänderungen zulässig sind (Art. 230) – folgender Kompromiss gefunden: Die Parteien

<sup>-</sup>

Vgl. Art. 247 Abs. 1: «[...] wirkt das Gericht durch entsprechende Fragen darauf hin, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und die Beweismittel bezeichnen».

können neue Tatsachen und Beweismittel nur dann unbeschränkt bis zum Beginn der Hauptverhandlung, d. h. bis und mit den ersten Parteivorträgen, vorbringen, wenn weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung stattgefunden hat (Art. 229 Abs. 2). Ansonsten greift der Grundsatz, wonach *in der Hauptverhandlung grundsätzlich nur noch echte Noven zugelassen* sind (Art. 229 Abs. 1 lit. a). Unechte Noven, d. h. Noven, die bereits vor Abschluss des Schriftenwechsels oder vor der letzten Instruktionsverhandlung vorhanden waren, werden nur berücksichtigt, wenn ein *Entschuldigungsgrund* für deren verspätetes Vorbringen beigebracht werden kann, indem die neuen Tatsachen und Beweismittel trotz zumutbarer Sorgfalt nicht vorher vorgebracht werden konnten (Art. 229 Abs. 1 lit. b). Sowohl echte als auch unechte Noven sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 229 Abs. 1).

Damit ist das *Behauptungsstadium* – unter Vorbehalt zulässiger Noven – mit dem zweiten Schriftenwechsel, mit der Instruktionsverhandlung oder spätestens mit den ersten Parteivorträgen zu Beginn der Hauptverhandlung beendet. Wegen der Möglichkeit, Beweise bereits in der Instruktionsverhandlung (Art. 226 Abs. 3) und damit *vor der Hauptverhandlung* abzunehmen, kann das Beweisstadium entsprechend vorgezogen sein.

Die grundsätzlich ab Beginn der Hauptverhandlung greifende «Novenschranke» gilt auch im Berufungsverfahren unverändert weiter (Art. 317 Abs. 2). Im Beschwerdeverfahren (Art. 319 ff.) sind sowohl Noven als auch Klageänderungen ausgeschlossen (Art. 326), unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Ausnahmen.

#### IV. PARTEIEN

Der 5. Titel über die Parteien und die Beteiligung Dritter regelt die Parteifähigkeit und die Prozessfähigkeit (Art. 66 f.), die Parteivertretung (Art. 68 f.), die Streitgenossenschaft (Art. 70–72), die Intervention (Art. 73–77) und die Streitverkündung (Art. 78–82). Bei der *Parteivertretung* (Art. 68) fällt auf, dass in manchen Materien neben den Anwältinnen und Anwälten verschiedene weitere Personen als zur berufsmässigen Vertretung befugt erklärt werden.

Hervorzuheben ist das Institut der *Hauptintervention*, wenn ein Dritter ein besseres Recht am Streitgegenstand behauptet: Er kann dann gegen *beide* 

Parteien des bereits pendenten Prozesses Klage erheben (Art. 73 Abs. 1), was zur Sistierung des Hauptprozesses oder zur Vereinigung mit diesem führen kann (Art. 73 Abs. 2).

In Art. 81 f. ZPO ist die sogenannte *Streitverkündungsklage* geregelt. Die streitverkündende Partei, in der Regel die Beklagte, kann im ordentlichen Verfahren den Prozess auf einen Dritten ausdehnen, indem sie – statt sich mit einer blossen «einfachen Streitverkündung» (vgl. den 1. Abschnitt, vor Art. 78 ff. ZPO) zu begnügen – gegen den Dritten eine «Streitverkündungsklage» (2. Abschnitt vor Art. 81 f. ZPO) erhebt. Der Streitverkündungskläger klagt beim bereits befassten Gericht unmittelbar gegen den Dritten auf Regress.

#### V. KLAGEN

Der 6 Titel befasst sich in Art 84-90

- mit den *Klagearten* (Leistungsklage, Gestaltungsklage, Feststellungsklage),
- mit der Teilklage und schliesslich
- mit der *Klagehäufung* (Art. 90; vorausgesetzt sind dieselbe sachliche Zuständigkeit und dieselbe Verfahrensart).

Die *Leistungsklage auf Geld* ist grundsätzlich zu beziffern (Art. 84 Abs. 2). Ist die Bezifferung einer Forderung bereits zu Beginn des Prozesses unmöglich oder unzumutbar, so darf eine unbezifferte Forderungsklage erhoben werden. Es muss jedoch ein Mindeststreitwert genannt werden, und die genaue Bezifferung muss nachträglich erfolgen, sobald dies möglich ist (Art. 85). Das angerufene Gericht bleibt in diesem Fall zuständig, auch wenn der Streitwert die sachliche Zuständigkeit übersteigt.

Art. 89 regelt die *Verbandsklage*: Entsprechend qualifizierte Vereine und andere Organisationen können in eigenem Namen betreffend «Verletzung der Persönlichkeit» von Personen klagen, deren Interessen sie statutarisch zu wahren befugt sind.

### VI. STREITWERT

Der Streitwert ist von Bedeutung zum Beispiel für die sachliche Zuständigkeit (Art. 4 Abs. 2) und für den Rechtsmittelzug (Art. 308 Abs. 2). Er wird grundsätzlich durch das Rechtsbegehren bestimmt, wobei *Eventualbegehren* nicht einbezogen werden (Art. 91 Abs. 1). Bei objektiver Klagenhäufung und bei einfacher Streitgenossenschaft werden die Ansprüche in der Regel zusammengerechnet (Art. 93). Kommt es zu einer *Widerklage*, bestimmt sich der Streitwert nach dem *höheren* Rechtsbegehren (Art. 94 Abs. 1); für die *Prozesskosten* ist allerdings das *Total* der Streitwerte von Klage und Widerklage massgebend, soweit sich die Anträge nicht gegenseitig ausschliessen (Art. 94 Abs. 2).

### VII. KOSTEN

Die Bestimmungen im 8. Titel (Art. 95–123) zum Kostenwesen

- definieren die verschiedenen Kosten (Art. 95) die Prozesskosten umfassen die Gerichtskosten und Parteientschädigung;
- erklären in Art. 96 die Kantone zuständig für die Prozesskostentarife,
- regeln die Parteikostensicherheit (Art. 99-101),
- die Rechtsmittel gegen Kostenentscheide (Art. 103: nur Beschwerde),
- die Verteilung und Liquidation der Prozesskosten (Art. 104–112) und
- die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117–123).
- *Unnötige* Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat (Art. 108).

Besondere Kostenregelungen gelten gemäss Art. 113 f. im Schlichtungsverfahren und in ausgewählten Entscheidverfahren (u. a. Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz). Dabei ist jeweils zu unterscheiden zwischen der Befreiung von Gerichtskosten und dem Entfallen einer Parteientschädigung. Das kantonale Recht kann weitere Kostenbefreiungen vorsehen (Art. 116).

Das Gericht kann von der klagenden Partei einen *Gerichtskostenvorschuss* bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen (Art. 98). Es hat die nicht anwaltlich vertretene Partei über die mutmassliche Höhe der Prozesskosten und über die unentgeltliche Rechtspflege aufzuklären (Art. 97).

Für Beweiserhebungen kann von der Partei, welche diese beantragt hat, ein Beweiskostenvorschuss verlangt werden (Art. 102).

# VIII. PROZESSLEITUNG, PROZESSUALES HANDELN, FRISTEN

Der 9. Titel (Art. 124–149) befasst sich mit der richterlichen Prozessleitung und den prozessualen Formalien. Die *Prozessleitung* liegt beim Gericht (Art. 124). *Verfahrenssprache* ist nach Art. 129 die Amtssprache des zuständigen Kantons; bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprachen. Nach Art. 130 sind Eingaben der Parteien in Papierform oder elektronisch einzureichen. Weitere gesetzliche Bestimmungen regeln die gerichtliche Vorladung und Zustellung (Art. 133–141) – vorgesehen ist auch die *elektronische Zustellung* –, das Fristenrecht (Art. 132–146) sowie die Säumnis und Wiederherstellung (Art. 147–149).

Gesetzliche Fristen können nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1), während gerichtliche Fristen «aus zureichenden Gründen» erstreckbar sind, wenn das Gericht vor Fristablauf – Postaufgabe am letzten Tag der Frist (Art. 143) genügt zur Fristwahrung – darum ersucht wird (Art. 144 Abs. 2). Die generelle Einräumung einer Notfrist, wie sie nach kantonaler Regelung oder Usanz heute zum Teil besteht, ist nicht vorgesehen. Zur Erleichterung der Anwaltschaft kennt die ZPO immerhin in einzelnen Fällen Nachfristen.

Grundsätzlich gilt für alle Verfahren ein *Fristenstillstand* über Ostern, im Sommer (15. Juli bis 15. August) sowie über Weihnachten und Neujahr (18. Dezember bis 2. Januar), und zwar sowohl für richterliche als auch für gesetzliche Fristen (Art. 145 Abs. 1). Ausnahmen betreffen das Schlichtungsverfahren und das summarische Verfahren (Art. 145 Abs. 2). Die einschlägigen Bestimmungen des SchKG sind vorbehalten (Art. 145 Abs. 3).

Säumnis tritt ein, wenn eine Partei eine Prozesshandlung nicht fristgerecht vornimmt oder zu einem Termin nicht erscheint (Art. 147 Abs. 1). Eine Wiederherstellung ist bei verpassten gesetzlichen oder richterlichen Fristen und bei verpassten Terminen möglich, indem eine Nachfrist gewährt oder zu einem Termin erneut vorgeladen wird. Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrunds

einzureichen (Art. 148 Abs. 2). Bei einem Entscheid besteht zudem eine absolute Frist von sechs Monaten seit Eintritt der Rechtskraft (Art. 148 Abs. 3). Das Gericht entscheidet endgültig über die Wiederherstellung (Art. 149).

#### IX. BEWEISRECHT

Die Regelungen zum Beweisrecht entsprechen weitgehend dem gängigen Zivilprozessrecht. Geregelt werden u. a. das Recht auf Beweis (Art. 152), die Beweisverfügung (Art. 154), die Delegation der Beweisabnahme (Art. 155), die Wahrung schutzwürdiger Interessen (Art. 156, namentlich der Geschäftsgeheimnisse) und die freie Beweiswürdigung (Art. 157).

Die *vorsorgliche Beweisführung* (Art. 158) ist nicht nur bei Gefährdung der Beweismittel, sondern generell bei schutzwürdigem Interesse zulässig (also auch etwa zur Klärung des Sachverhalts zwecks Einschätzung der Prozessaussichten).

Parteien und Dritte sind grundsätzlich zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung verpflichtet (Art. 160). Sie haben aber gegebenenfalls ein Verweigerungsrecht (Art. 163, 165). Verweigert eine Partei unberechtigterweise die Mitwirkung, hat dies das Gericht bei der Beweiswürdigung zu berücksichtigen (Art. 164). Aus einer berechtigterweise verweigerten Mitwirkung darf hingegen kein ungünstiger Schluss gezogen werden (Art. 162).

In Art. 169 ff. werden die einzelnen Beweismittel detailliert geregelt:

- das Zeugnis (Art. 169–176),
- die Urkunde (Art. 177–180),
- der Augenschein (Art. 181–182),
- das Gutachten (Art. 183–189). Art. 189 normiert auch das *Schiedsgutachten*, das die Parteien einvernehmlich über streitige Tatsachen einholen können. Es ist für das Gericht grundsätzlich verbindlich;
- die schriftliche Auskunft von Amtsstellen und eingeschränkt von Privatpersonen (Art. 190),
- die Parteibefragung und
- die Beweisaussage (Art. 191–193). Sie ist das Parteiverhör unter Strafdrohung bei Falschaussage (Art. 306 StGB).

## C. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Im 2. Teil der ZPO finden sich die Regeln über das Schlichtungsverfahren und die Mediation, die verschiedenen erstinstanzlichen Verfahren, die Rechtsmittel und die Vollstreckung.

Der Bundesrat muss für «Gerichtsurkunden und Parteieingaben» Formulare zur Verfügung stellen. Diese sind so zu gestalten, dass sie auch von einer rechtsunkundigen Partei ausgefüllt werden können (Schlussbestimmungen, Art. 400 Abs. 2). Damit stehen namentlich für die Schlichtungsgesuche (Art. 202), die Klageeinleitung im ordentlichen Verfahren (Art. 220), die Klageeinreichung im vereinfachten Verfahren (Art. 244) und für Gesuche im summarischen Verfahren (Art. 252) einschlägige Formulare zur Verfügung. Der Gesetzgeber will so die Schwelle für die Rechtsverfolgung senken.

#### I. SCHLICHTUNGSVERSUCH UND MEDIATION

Sowohl dem ordentlichen Verfahren als auch dem vereinfachten Verfahren geht grundsätzlich ein *obligatorischer Schlichtungsversuch* (Art. 197 ff.) vor einer Schlichtungsbehörde oder an dessen Stelle eine *Mediation* (Art. 213 ff.) voraus – nach dem Motto «zuerst schlichten, dann richten».

Die *Schlichtungsbehörde* ist nicht notwendigerweise ein Gericht im formellen Sinn. Es kann je nach Festlegung durch die einzelnen Kantone auch eine unabhängige administrative Behörde sein.<sup>11</sup>

Kein Schlichtungsverfahren ist durchzuführen (vgl. die Auflistung in Art. 198 lit. a-h) u. a.

- im summarischen Verfahren,
- bei Klagen über den Personenstand,
- bei verschiedenen SchKG-Klagen,
- wenn nach Art. 5 oder Art. 6 eine einzige kantonale Instanz zuständig ist oder allgemein
- wenn das Gericht Frist für eine Klage angesetzt hat.

\_

<sup>11</sup> Botschaft, 7328.

Ein einvernehmlicher Verzicht der Parteien auf ein Schlichtungsverfahren ist nur zulässig bei einem Streitwert von mindestens CHF 100 000 (Art. 199 Abs. 1). Ausnahmsweise kann die klagende Partei einseitig auf das Schlichtungsverfahren verzichten (Art. 199 Abs. 2).

Für Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen und für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sind *paritätische Schlichtungsbehörden* einzusetzen (Art. 200). In diesen Fällen hat die Schlichtungsbehörde auch die Funktion einer Rechtsberatungsstelle (Art. 201 Abs. 2).

Die Aufgabe der Schlichtungsbehörde ist klar: Sie soll in formloser Verhandlung versuchen, «die Parteien zu versöhnen» (Art. 201), wobei auch ausserhalb des Verfahrens liegende Streitfragen in einen Vergleich einbezogen werden können. Der Gesetzgeber wünscht, dass die Verhandlung rasch stattfindet – Art. 203 Abs. 1 spricht von einer Verhandlung *innert zwei Monaten*. Ausserdem soll das Verfahren *spätestens nach zwölf Monaten abgeschlossen* werden (Art. 203). Die Parteien sind grundsätzlich verpflichtet, persönlich zur Verhandlung zu erscheinen; über eine allfällige Vertretung ist die Gegenpartei vorgängig zu orientieren (Art. 204). Das Verfahren ist vertraulich, Aussagen der Parteien dürfen nicht protokolliert und später auch nicht im Entscheidverfahren verwendet werden (Art. 205).

Kommt es zu keiner Einigung, wird die *Klagebewilligung* erteilt (Art. 209). Diese berechtigt während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht (Art. 209 Abs. 3). In Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohnund Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht beträgt die Klagefrist grundsätzlich bloss 30 Tage (Art. 209 Abs. 4).

Die Schlichtungsbehörde kann bestimmte Auseinandersetzungen bereits rechtskräftig erledigen: Dies ist namentlich dann der Fall,

- wenn die Schlichtungsbehörde in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2000 auf Antrag der klagenden Partei einen Entscheid fällt (Art. 212) oder
- wenn in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5000 ein *Urteilsvorschlag* nicht innert 20 Tagen abgelehnt wird (Art. 210 Abs. 1 lit. c, Art. 211 Abs. 1).

Der Urteilsvorschlag unterliegt keiner Streitwertgrenze in Streitigkeiten aus dem Gleichstellungsgesetz und in ausgewählten Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht (Art. 210 Abs. 1 lit. a und lit. b). Auch ein vor der Schlichtungsbehörde geschlossener Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein vorbehaltloser Klagerückzug haben die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 208 Abs. 2).

Nicht erst die Klageeinreichung (Art. 220, 244, 257), sondern bereits die Einreichung des Schlichtungsgesuchs begründet die Rechtshängigkeit (Art. 62) und wahrt bundesrechtliche Verjährungs- und Verwirkungsfristen.

Auf Antrag sämtlicher Parteien tritt eine (private) *Mediation* (Art. 213 ff.) an die Stelle des Schlichtungsverfahrens. Auch der gemeinsame Mediationsantrag begründet die Rechtshängigkeit. Scheitert die Mediation, wird die Klagebewilligung erteilt (Art. 213 Abs. 3). Auch noch im Entscheidverfahren kann das Gericht den Parteien jederzeit eine Mediation empfehlen bzw. können die Parteien ein solche gemeinsam beantragen (Art. 214). Organisation und Durchführung der Mediation sind Sache der Parteien (Art. 215), das Gesetz statuiert einzig die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit im Verhältnis zum Gericht; ferner dürfen die Aussagen der Parteien im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden (Art. 216). Eine auf gemeinsamen Antrag der Parteien vom Gericht genehmigte *Vergleichsvereinbarung* hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 217).

### II. DAS ORDENTLICHE VERFAHREN

Das ordentliche Verfahren ist der Grundtypus des erstinstanzlichen Verfahrens nach der ZPO. Die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren kommen immer dann zum Zug, wenn nicht ein besonderes Verfahren zur Anwendung gelangt. Oder umgekehrt: Alle Streitigkeiten, welche die ZPO einem besonderen Verfahren zuteilt, unterstehen nicht dem ordentlichen Verfahren. Die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren gelten allerdings über dieses Verfahren hinaus sinngemäss auch für sämtliche anderen Verfahren, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (Art. 219).

Im ordentlichen Verfahren kommen jeweils auch die *allgemeinen Bestimmungen* zum Tragen (Art. 1–196), darunter die Verfahrensgrundsätze und Prozessvoraussetzungen (Art. 52–61), die Normen über Prozessleitung, prozessuales Handeln und Fristen (Art. 124–149) und das Beweisrecht (Art. 150–193).

## 1. Klage und Klageantwort

Das ordentliche Verfahren wird eröffnet durch *Einreichung der Klage* (Art. 220). Die Anforderungen an die Klageschrift sind in Art. 221 Abs. 1 und 2 umschrieben. Nach Art. 221 Abs. 3 ist eine rechtliche Begründung zulässig.

Wenn der Anspruch teilbar ist, ist auch eine Teilklage möglich (Art. 86).

Die Zustellung der Klage an die Gegenpartei löst die *Fortführungslast* aus: Die klagende Partei ist an ihre Klage gebunden und kann sie ohne die Folge der Rechtskraftwirkung nicht mehr zurücknehmen, ausser wenn die Gegenpartei einverstanden ist (Art. 65) oder im Fall des Rückzugs wegen mangelnder Zuständigkeit oder falscher Verfahrensart (Art. 63).

Für die *Klageantwort* gelten die Bestimmungen über die Klage sinngemäss (Art. 222 Abs. 2). Sie kann allenfalls auf einzelne Fragen oder Rechtsbegehren beschränkt sein (Art. 222 Abs. 3, Art. 125). Bei ihr gilt die Besonderheit, dass das Gesetz eine detaillierte Bestreitung verlangt: Die beklagte Partei hat darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei sie im Einzelnen anerkennt oder bestreitet (Art. 221 Abs. 2). Von Gesetzes wegen nicht verlangt ist hingegen eine *Begründung, weshalb und mit welchen Argumenten* die Klagevorbringen bestritten werden.

Bei *versäumter* Klageantwort setzt das Gericht eine kurze Nachfrist an (Art. 223 Abs. 1). Bleibt auch diese unbenutzt, kann das Gericht entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist, andernfalls lädt es zur Hauptverhandlung vor (Art. 223 Abs. 1).

Eine etwaige *Widerklage* (d. h. die «Gegenklage» der beklagten Partei) ist mit der Klageantwort zu erheben (Art. 224). Die Widerklage setzt Folgendes voraus:

- Gemäss dem Gesetzeswortlaut muss der Widerklageanspruch *nach der*selben Verfahrensart zu beurteilen sein wie die Hauptklage (Art. 221 Abs. 1).
- Es ist aber anzunehmen, dass *das angerufene Gericht auch für die Widerklage sachlich zuständig* sein muss und dass die Widerklage unzulässig ist, wenn bloss die Hauptklage, nicht aber die Widerklage in die Zuständigkeit des Handelsgerichts (Art. 6) oder der einzigen kantonalen Instanz (Art. 5 und 8) fällt (und umgekehrt). Übersteigt der Streitwert der Widerklage die sachliche Zuständigkeit des Gerichts, so hat dieses beide Klagen an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit zu überweisen (Art. 224 Abs. 2).
- Damit die Widerklage zulässig ist, muss ferner ein *Gerichtsstand am Ort der Hauptklage* gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn der Widerklageanspruch nach den Gerichtsstandsregeln (Art. 9 ff.) ohnehin am selben Ort eingeklagt werden könnte oder wenn er mit der Hauptklage in einem sachlichen Zusammenhang steht (Art. 14 Abs. 1). Dieser Widerklagegerichtsstand bleibt auch bestehen, wenn die Hauptklage aus irgendeinem Grund dahinfällt (Art. 14 Abs. 2).

Die widerbeklagte Partei hat nach Art. 224 Abs. 3 Anrecht auf eine schriftliche Widerklageantwort. Sie darf dabei nicht ihrerseits Widerklage auf die Widerklage erheben.

#### 2. Zweiter Schriftenwechsel

Die ZPO sieht grundsätzlich bloss einen *einfachen Schriftenwechsel* vor. Nur wenn es die Verhältnisse erfordern, kann das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel anordnen (Art. 225).

# 3. Instruktionsverhandlung

Das Gericht kann jederzeit eine Instruktionsverhandlung, allenfalls auch mehrere, durchführen (Art. 226 Abs. 1). Sie braucht nicht vom an sich zuständigen Kollegialgericht vorgenommen zu werden, sondern kann an eines der Gerichtsmitglieder delegiert werden (Art. 124 Abs. 2, Art. 155 Abs. 1). Sie dient der freien Erörterung des Streitgegenstands, der Ergänzung des Sachverhalts, dem Versuch einer Einigung und der Vorbereitung der Hauptverhandlung (Art. 226 Abs. 2).

Auch *Beweisabnahmen* sind (bereits) an der Instruktionsverhandlung zulässig (Art. 226 Abs. 3).

## 4. Hauptverhandlung

Wenn die Parteien nach der Instruktionsverhandlung noch nicht mürbe sind, wird zur Hauptverhandlung vorgeladen, sofern die Parteien nicht auf deren Durchführung verzichten (Art. 233).

Zu Beginn der Hauptverhandlung halten die Parteien ihre *ersten Parteivorträge*, indem sie ihre Anträge stellen und diese begründen. Sie haben das Recht auf Replik und Duplik (Art. 228). Fand eine Instruktionsverhandlung oder ein zweiter Schriftenwechsel statt, dürfen die Parteien nur noch echte Noven vortragen; unechte Noven sind lediglich zulässig, wenn die Verspätung entschuldbar ist. Lud das Gericht hingegen nach dem ersten Schriftenwechsel sofort zur Hauptverhandlung vor, können die Parteien in ihrem ersten Vortrag unbeschränkt Noven vorbringen.

Ist an der Hauptverhandlung eine Partei *säumig*, berücksichtigt das Gericht die bisherigen gesetzeskonformen Eingaben und kann im Übrigen seinem Entscheid grundsätzlich (d.h. unter Vorbehalt von Art. 161, Beweiserhebung von Amtes wegen) die Akten sowie die Vorbringen der anwesenden Partei zugrunde legen (Art. 234). Bei Säumnis *beider Parteien* wird das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben, und die Gerichtskosten werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

#### 5. Beweisverfahren

Nach der Hauptverhandlung erlässt das Gericht die erforderlichen *Beweisverfügungen* (Art. 154) und nimmt die Beweise ab (Art. 231), soweit die Beweisabnahme nicht bereits in der Instruktionsverhandlung erfolgte. Die Beweisverfügung ist eine *prozessleitende Verfügung*, in der das Gericht festhält, welches die Beweisthemen sind, welche Partei für welches Beweisthema beweisbelastet und mit welchen Beweismitteln Beweis zu führen ist.

## 6. Schlussvorträge

Nach Abschluss der Beweisabnahme halten die Parteien ihre *mündlichen Schlussvorträge* (Schlussplädoyers), wiederum mit Replik und Duplik (Art. 232 Abs. 1). An ihre Stelle können auf gemeinsamen Antrag der Parteien schriftliche Parteivorträge treten (Art. 232 Abs. 2).

## 7. Klageänderung

Eine Klageänderung setzt grundsätzlich (i) dieselbe Verfahrensart für den geänderten oder neuen Anspruch und (ii) einen sachlichen Zusammenhang mit dem bisherigen Anspruch oder die Zustimmung der Gegenpartei voraus (Art. 227 Abs. 1). Eine *Streitwerterhöhung* führt gegebenenfalls zur Überweisung des Verfahrens an das Gericht mit der höheren sachlichen Zuständigkeit (Art. 227 Abs. 2); bei einer – jederzeit zulässigen – *Beschränkung der Klage* bleibt das angerufene Gericht sachlich zuständig.

Die zeitliche Schranke für Klageänderungen orientiert sich am Novenrecht. Neben den allgemeinen Voraussetzungen von Art. 227 Abs. 1 muss eine erst in der Hauptverhandlung beantragte Klageänderung auf im Sinne von Art. 229 zulässigen, d. h. zeitlich noch zu berücksichtigenden neuen Tatsachen oder Beweismitteln beruhen (Art. 230 Abs. 1). Die Eventualmaxime kann demnach bei der Klageänderung, genau gleich wie bei den Noven, schon vor der Hauptverhandlung greifen. Im Berufungsverfahren gelten die entsprechenden Beschränkungen (Art. 317 Abs. 2).

#### 8. Entscheid

Ist die Sache spruchreif, wird das Verfahren durch den *Endentscheid* beendet (Art. 236 Abs. 1). Das Gericht urteilt durch Mehrheitsentscheid (Art. 236 Abs. 2). Der Endentscheid ist entweder ein *Sachentscheid oder ein Nichteintretensentscheid* (Prozessurteil). Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Gericht *Vollstreckungsmassnahmen* an. Art. 238 listet den grundsätzlichen Inhalt des Entscheides auf; dazu gehört auch die Rechtsmittelbelehrung.

Nach Art. 239 kann das Gericht seinen Entscheid grundsätzlich, d. h. unter Vorbehalt der Bestimmungen des BGG, ohne schriftliche Begründung eröffnen

- an der Hauptverhandlung durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs (Urteilsspruch) an die Parteien mit kurzer mündlicher Begründung oder
- durch Zustellung des Dispositivs an die Parteien.

Das Gericht entscheidet darüber, ob es seinen Entscheid schriftlich begründet. Tut es dies nicht von sich aus, hat es eine schriftliche Begründung nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids verlangt. Wird keine Begründung verlangt, so gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids mit Berufung oder Beschwerde.

Einen (selbstständigen) Zwischenentscheid – nicht zu verwechseln mit der prozessleitenden Verfügung nach Art. 124 Abs. 1 – kann das Gericht treffen, wenn durch abweichende oberinstanzliche Beurteilung sofort ein Endentscheid herbeigeführt und so ein bedeutender Zeit- oder Kostenaufwand gespart werden kann (Art. 237 Abs. 1). Der Zwischenentscheid ist selbstständig anzufechten. Erfolgt dies nicht, ist eine spätere Anfechtung zusammen mit dem Endentscheid ausgeschlossen (Art. 237 Abs. 2).

Art. 240 regelt die *Mitteilung* und *Veröffentlichung* des Entscheids. Sieht das Gesetz es vor oder dient es der Vollstreckung, so wird der Entscheid Behörden und betroffenen Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht.

# 9. Beendigung des Verfahrens ohne Entscheid

Wird ein *Vergleich*, eine *Klageanerkennung* durch den Beklagten oder ein *Klagerückzug* durch den Kläger dem Gericht zu Protokoll gegeben, haben die Parteien das Protokoll zu unterzeichnen (Art. 241 Abs. 1).

Der gerichtliche Vergleich sowie Klageanerkennung und -rückzug haben grundsätzlich die Wirkung eines *rechtskräftigen Entscheids* (Art. 241 Abs. 2). Sie führen zur Abschreibung des Verfahrens durch das Gericht (Art. 241 Abs. 3). Ausnahmen:

- beim Klagerückzug vor erfolgter Zustellung der Klage (Art. 65);
- wenn die Gegenpartei dem Rückzug zustimmt (Art. 65);
- beim Rückzug wegen mangelnder Zuständigkeit oder falscher Verfahrensart (Art. 63).

Endet das Verfahren aus *anderen* Gründen ohne Entscheid, wird es ebenfalls abgeschrieben. Zu diesen Fällen gehört auch der *aussergerichtliche* Vergleich.

#### III. DIE BESONDEREN VERFAHREN

Besondere Verfahren der ZPO sind:12

- das vereinfachte Verfahren (Art. 243 ff.);
- das summarische Verfahren (Art. 248 ff.);
- die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271 ff.);
- die Verfahren betreffend Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295 ff.);
- die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305 ff.).

### 1. Das vereinfachte Verfahren

Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30 000 (Art. 243 ff.). Es wird im Rechtsalltag häufig vorkommen und soll «einfach, bürgernah und laienfreundlich» sein. 13

Ausserdem gilt das vereinfachte Verfahren ohne Rücksicht auf den Streitwert in den in Art. 243 Abs. 2 abschliessend aufgelisteten Materien, so z. B.

- für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz (Art. 243 Abs. 2 lit. a),
- wegen Gewalt, Drohung und Nachstellungen nach Art. 28b ZGB (Art. 243 Abs. 2 lit. b) und

in ausgewählten Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht (Art. 243 Abs. 2 lit. c).

\_

Das bisherige, insbesondere aus dem SchKG (Art. 25 Ziff. 1 SchKG) bekannte beschleunigte Verfahren sowie das bisher häufig bundesrechtlich vorgeschriebene einfache und rasche Verfahren gibt es in der ZPO nicht mehr.

<sup>13</sup> Botschaft, 7245.

Nicht anwendbar ist das vereinfachte Verfahren hingegen vor der einzigen kantonalen Instanz nach Art. 5 und 8 sowie vor dem Handelsgericht nach Art. 6 (Art. 243 Abs. 3).

Wie erwähnt ist auch dem vereinfachten Verfahren grundsätzlich ein obligatorischer Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde oder an dessen Stelle eine Mediation vorgeschaltet. Es fragt sich hier, ob die Erledigung nicht gerade so gut vor dem Gericht im vereinfachten Verfahren erfolgen könnte.

Das vereinfachte Verfahren ist weit formloser als das ordentliche Verfahren: Die Klage kann *mündlich* bei Gericht zu Protokoll gegeben werden. Eine Begründung ist nicht erforderlich (Art. 244) – was im Widerspruch steht zum Anspruch der beklagten Partei, rechtzeitig zu wissen, aus welchen Gründen sie mit einer Klage konfrontiert ist. Bei einer Klage ohne Begründung wird sogleich zur Verhandlung vorgeladen, nur bei einer begründeten Klage erhält die beklagte Partei Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 245), wobei aber ein Schriftenwechsel und Instruktionsverhandlungen zulässig bleiben (Art. 246).

Wie erwähnt gilt im vereinfachten Verfahren generell eine gegenüber dem Normalfall von Art. 55 erweiterte Fragepflicht (Art. 247 Abs. 1) und kommt in ausgewählten Materien des vereinfachten Verfahrens durchwegs die Untersuchungsmaxime zur Anwendung (Art. 247 Abs. 2).

#### 2. Das summarische Verfahren

Das summarische Verfahren nach den Art. 248 ff. ist – mit Ausnahme der vom Gesetz bestimmten Fälle – anwendbar für

- den Rechtsschutz in klaren Fällen (Art. 257),
- das gerichtliche Verbot (Art. 258 ff.),
- die vorsorglichen Massnahmen (Art. 261 ff.) und
- in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 248 lit. e).

Die betreffenden, vom Gesetz bestimmten Angelegenheiten des ZGB, des OR und des SchKG werden in den Bestimmungen von Art. 249–251 exemplarisch aufgelistet.

Das summarische Verfahren ist flexibler ausgestaltet als das ordentliche Verfahren:

- In einfachen oder dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich beim Gericht zu Protokoll gegeben werden (Art. 252 Abs. 2).
- Die Stellungnahme der Gegenpartei kann mündlich oder schriftlich erfolgen (Art. 253).
- Der Beweis hat in der Regel durch Urkunden zu erfolgen (Art. 254 Abs. 1). Diese Beweismittelbeschränkung beschleunigt das Verfahren.
- Das Gericht kann grundsätzlich auf eine (mündliche) Verhandlung verzichten und aufgrund der Akten entscheiden (Art. 256 Abs. 1).

## 2.1 Rechtsschutz in klaren Fällen

In Art. 257 führt die ZPO den «Rechtsschutz in klaren Fällen» ein. Auf entsprechendes Gesuch hin wird darüber im summarischen Verfahren entschieden. Entsprechende Sachentscheide haben volle Rechtskraftwirkung.<sup>14</sup>

Voraussetzungen sind

- ein unbestrittener oder sofort beweisbarer Sachverhalt (Art. 257 Abs. 1 lit. a) und
- eine klare Rechtslage (Art. 257 Abs. 1 lit. b).

Fehlt eine Voraussetzung, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein, und der klagenden Partei steht der normale Klageweg offen (vgl. Art. 63).

Unzulässig ist dieses Verfahren in Angelegenheiten, die der Offizialmaxime unterliegen (Art. 257 Abs. 2).

Hervorzuheben ist, dass der Rechtsschutz in klaren Fällen – im Unterschied zur bisherigen Rechtslage – neu auch für Geldforderungen offensteht. 15

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Botschaft, 7351 f.

<sup>15</sup> Botschaft, 7351.

## 2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Die vorsorglichen Massnahmen sind in Art. 261 ff. geregelt. Voraussetzungen sind

- ein *Verfügungsanspruch* (Art. 261 Abs. 1 lit. a: «[...] Anspruch verletzt oder eine Verletzung zu befürchten») und
- ein *Verfügungsgrund* (Art. 261 Abs. 1 lit. b: «[...] nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil»).

Der *Inhalt* vorsorglicher Massnahmen wird in Art. 262 umschrieben. Generell kann jede gerichtliche Anordnung verfügt werden, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden. Beispielhaft genannt werden in Art. 262 lit. a—e

- · das Verbot,
- die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands,
- die Anweisung an Registerbehörden oder dritte Personen,
- die Sachleistung und
- die Geldleistung in den vom Gesetz bestimmten Fällen. Es geht hier nicht um die generelle Möglichkeit, vorsorgliche Geldzahlungen zu verfügen bzw. zu erhalten. Gedacht ist vielmehr nur an Fälle wie die in Art. 303 vorgesehenen vorläufigen Unterhaltszahlungen bei feststehendem Kindesverhältnis bzw. bei vermuteter Vaterschaft. Die Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen bleibt hingegen weiterhin dem Arrestrecht vorbehalten.

Die gesetzliche Normierung enthält auch sonst die beim einstweiligen Rechtsschutz üblichen Bestimmungen, so über die Ansetzung einer Klagefrist (Art. 263), über Sicherheitsleistung und Schadenersatz (Art. 264) und über das Superprovisorium, die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen ohne vorherige Anhörung der Gegenpartei (Art. 265). Entsprechend der bisherigen Rechtslage unterliegen Massnahmen gegen Medien leider weiterhin besonderen Einschränkungen (Art. 266).

#### 2.3 Schutzschrift

Wer Grund zur Annahme hat, gegen ihn drohe eine Massnahme ohne vorgängige Anhörung, kann nach Art. 270 dem Gericht seinen Standpunkt vorsorglich in einer Schutzschrift darlegen. Die Schutzschrift wird der Gegenpartei nur mitgeteilt, wenn diese das entsprechende Verfahren einleitet; sie wird sechs Monate lang vom Gericht aufbewahrt und danach unbeachtlich.

## 3. Weitere besondere Verfahren

Bei den weiteren besonderen Verfahren handelt es sich um

- die besonderen eherechtlichen Verfahren (Art. 271–294),
- die Verfahren betreffend Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 295–304) und
- die Verfahren bei eingetragener Partnerschaft (Art. 305–307).

Je nach Regelungsgegenstand ist grundsätzlich das vereinfachte Verfahren oder das summarische Verfahren (teils bloss sinngemäss) anwendbar, zum Teil ergänzt mit zusätzlichen Spezialregelungen.

#### IV. RECHTSMITTEL

Als Hauptrechtsmittel stellt die ZPO die *Berufung* zur Verfügung (Art. 308–318). Weitere Rechtsmittel sind die *Beschwerde* (Art. 319–327) und die *Revision* (Art. 328–333). Berufung und Beschwerde unterscheiden sich hauptsächlich hinsichtlich Anfechtungsobjekt und Kognition, d.h. des Umfangs und der Intensität der gerichtlichen Überprüfung. Schliesslich regelt die ZPO die *Erläuterung* und die *Berichtigung* (Art. 334).

#### 1. Grundsätze

Das Rechtsmittelsystem der ZPO hat sich nach den Vorgaben von Art. 72 ff. BGG zur Beschwerde in Zivilsachen zu richten, wo – mit Ausnahme der zulässigen Fälle einer einzigen kantonalen Instanz – das Prinzip der «double instance» vorgeschrieben ist (Art. 75 Abs. 2 BGG). Die unmittelbare Vorinstanz des Bundesgerichts muss mindestens dieselbe Kognition haben wie das Bundesgericht nach Art. 95–98 BGG (Art. 111

Abs. 3 BGG). Gemäss Art. 191 Abs. 2 BV und Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ist die Beschwerde in Zivilsachen bei *Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung* stets zulässig. 16

Nach der Regelung der ZPO gilt nun – ausgenommen die Fälle der einzigen kantonalen Instanz ohne kantonales Rechtsmittel – ein einstufiges Rechtsmittelsystem, mit einer unteren Instanz und dem Weiterzug an eine obere Instanz (Rechtsmittelinstanz). Weitere, *ausserordentliche* kantonale Rechtsmittelinstanzen kennt die ZPO nicht, und die Kantone dürfen als Folge der abschliessenden Regelung der Materie durch den Bundesgesetzgeber denn auch keine solchen vorsehen.<sup>17</sup>

## 2. Berufung

Mit Berufung anfechtbar sind grundsätzlich sämtliche erstinstanzlichen<sup>18</sup> *Endentscheide*, d.h.

- · Sachentscheide und
- · Prozessentscheide, aber auch
- selbstständige Zwischenentscheide im Sinne von Art. 237 Abs. 1 sowie
- Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (Art. 308 Abs. 1).
- Auch *Teilentscheide* sind Entscheide im Sinne der ZPO

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten muss der *Streitwert* der zuletzt strittigen Rechtsbegehren mindestens CHF 10 000 betragen (Art. 308 Abs. 2).

Unzulässig ist die Berufung

- gegen Entscheide des Vollstreckungsgerichts (Art. 309 lit. a) sowie
- in gewissen (summarischen) *Angelegenheiten des SchKG* (Art. 309 lit. b Ziff. 1–6).

Solche Bedeutung nimmt das Bundesgericht allerdings nur sehr zurückhaltend an.

Damit entfällt im Kanton Zürich die Nichtigkeitsbeschwerde, und das Kassationsgericht wird abgeschafft.

Nicht mit Berufung anfechtbar sind hingegen Entscheide, die von der nach Art. 5, 6 und 8 einzigen kantonalen Instanz getroffen werden.

• Nicht mit Berufung anfechtbar sind ferner Vergleich, Klageanerkennung und -rückzug.

Die Berufung ist als vollkommenes Rechtsmittel mit *umfassender Kognition* der Rechtsmittelinstanz ausgestaltet. Es kann sowohl unrichtige Rechtsanwendung (materielles Recht und Verfahrensrecht, also auch die Vorschriften der ZPO) als auch unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden (Art. 310).

Weiter ist die Berufung ein *ordentliches Rechtsmittel*. Sie hemmt den Eintritt der Rechtskraft (Art. 315 Abs. 1). Die Rechtsmittelinstanz kann allerdings die vorzeitige Vollstreckung bewilligen. Nötigenfalls ordnet sie *sichernde Massnahmen* oder eine *Sicherheitsleistung* an (Art. 315 Abs. 2). Bei Gestaltungsentscheiden kann der Berufung die aufschiebende Wirkung nicht entzogen werden (Art. 315 Abs. 3). Keine aufschiebende Wirkung hat die Berufung gegen Entscheide über das Gegendarstellungsrecht und über vorsorgliche Massnahmen (Art. 315 Abs. 4), wobei auch im letzteren Fall die Vollstreckung ausnahmsweise aufgeschoben werden kann (Art. 315 Abs. 5).

Die *Berufungsfrist* beträgt 30 Tage. Die Einreichung erfolgt, schriftlich und begründet, direkt bei der Rechtsmittelinstanz (Art. 311). Diese holt eine Berufungsantwort ein, wofür die Frist ebenfalls 30 Tage beträgt (Art. 312). Im summarischen Verfahren sind die Fristen auf zehn Tage verkürzt (Art. 314 Abs. 1).

In der Berufungsantwort kann *Anschlussberufung* erhoben werden (Art. 313), nicht jedoch im summarischen Verfahren (Art. 314 Abs. 2).

Das Novenrecht und die Klageänderung sind nicht ausgeschlossen, es gelten jedoch dieselben einschränkenden Grundsätze wie in erster Instanz (Art. 317).

Die Rechtsmittelinstanz ist in der Verfahrensgestaltung sehr frei. Sie kann einen zweiten Schriftenwechsel anordnen und entweder eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden (Art. 316). Auch Beweisabnahmen sind möglich.

Der Entscheid ist grundsätzlich reformatorisch, kann aber ausnahmsweise kassatorisch sein.<sup>19</sup> Er ist schriftlich zu begründen (Art. 318).

## 3. Beschwerde

Die Beschwerde ist zulässig gegen

- nicht berufungsfähige Endentscheide (vornehmlich Entscheide unter dem berufungsfähigen Streitwert von CHF 10000),
- (selbstständige) Zwischenentscheide,
- Entscheide über vorsorgliche Massnahmen,
- unter gewissen Voraussetzungen (u. a. in den «vom Gesetz bestimmten Fällen», die sich in der ganzen ZPO verstreut finden [z. B. Kostenvorschüsse und Sicherheiten, Art. 103; unentgeltliche Rechtspflege, Art. 121; Entscheid über das Revisionsgesuch, Art. 332]) auch gegen «andere erstinstanzliche Entscheide und prozessleitende Verfügungen», ferner
- bei Rechtsverzögerung (Art. 319).

Namentlich bei prozessleitenden Verfügungen muss ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohen, damit die Beschwerde zulässig ist.

Mit der Beschwerde gerügt werden können die *unrichtige Rechtsanwendung* und die *offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts* (Art. 320). Die Beschwerdeinstanz verfügt somit nur über eine beschränkte Kognition.

Modalitäten und Einreichungsfrist (Art. 321 Abs. 1) sind grundsätzlich dieselben wie bei der Berufung. Bei summarischen Entscheiden und vorsorglichen Verfügungen beträgt die Beschwerdefrist bloss zehn Tage (Art. 321 Abs. 2). Die Gegenpartei erhält Gelegenheit zur Stellungnahme, wobei ihr ebenfalls zehn Tage eingeräumt werden (Art. 322). Eine Anschlussbeschwerde ist ausgeschlossen (Art. 323).

Neue Anträge, neue Tatsachen und Beweismittel sind grundsätzlich ausgeschlossen (Art. 326), unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen.

34

Bei einer kassatorischen Entscheidung hebt die Rechtsmittelinstanz das Urteil der Vorinstanz auf und weist die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Demgegenüber wird bei einer reformatorischen Entscheidung das Urteil der Vorinstanz durch die Rechtsmittelinstanz selbst abgeändert.

Die Einreichung einer Beschwerde hemmt weder die Rechtskraft noch die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids. Die Rechtsmittelinstanz kann allerdings die Vollstreckung aufschieben (Art. 325).

#### 4. Revision

Die gesetzliche Regelung der Revision (Art. 328 ff.) enthält die klassischen Revisionsgründe:

- vorbestehende, aber erst nachträglich aufgetauchte erhebliche Tatsachen und Beweismittel (Art. 328 Abs. 1 lit. a);
- kausale Einwirkung auf den Entscheid durch ein Verbrechen oder Vergehen (Art. 328 Abs. 1 lit. b).
- Ausserdem kann mit der Revision geltend gemacht werden, ein Klagerückzug, eine Klageanerkennung oder ein Vergleich sei unwirksam (Art. 328 Abs. 1 lit. c).
- Schliesslich regelt die ZPO die Revision wegen festgestellter Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) (Art. 328 Abs. 2) entsprechend der Bestimmung von Art. 122 BGG betreffend die Revision von Bundesgerichtsentscheiden.

Die Revision richtet sich gegen rechtskräftige Entscheide kantonaler Instanzen. Zuständig ist das Gericht, das als letzte Instanz in der Sache entschieden hat (Art. 328).

Die Frist ab Entdeckung des Revisionsgrunds beträgt 90 Tage. Nach Ablauf von zehn Jahren seit Eintritt der Rechtskraft kann die Revision nur noch im Fall der strafbaren Handlung verlangt werden (Art. 329).

Heisst das Gericht das Revisionsgesuch gut, hebt es seinen früheren Entscheid auf und entscheidet neu (Art. 333). Der Entscheid über das Revisionsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 332). Der neue Entscheid unterliegt derselben Anfechtung wie der ursprüngliche Entscheid.

# 5. Erläuterung und Berichtigung

Die Erläuterung und die Berichtigung sind vorgesehen, wenn das Dispositiv eines Entscheids unklar, widersprüchlich oder unvollständig ist

oder mit der Begründung im Widerspruch steht (Art. 334 Abs. 1). Es geht somit nicht um eine Abänderung des Entscheids, sondern um die Klärung des Verständnisses und um Korrekturen (wie offenkundige Schreib- oder Rechnungsfehler).

Zuständig ist das Gericht, das den seinerzeitigen Entscheid gefällt hat. Eine Frist ist nicht vorgesehen.

Der Entscheid über das Erläuterungs- oder Berichtigungsgesuch ist mit Beschwerde anfechtbar (Art. 334 Abs. 3). Der nunmehr erläuterte oder berichtigte Entscheid selbst soll mit den ursprünglich gegebenen Rechtsmitteln anfechtbar sein.

#### V. VOLLSTRECKUNG

Zu unterscheiden sind die Vollstreckung von *Entscheiden* (Art. 335–346) und die Vollstreckung öffentlicher Urkunden (Art. 347–352).

## 1. Vollstreckung von Entscheiden

Ob die Vollstreckung von Entscheiden nach Art. 335 ff. und damit nach Zivilprozessrecht erfolgt, richtet sich (wie bisher) vorab danach, ob eine *Geldzahlung* oder *Sicherheitsleistung* in Frage steht. Wenn ja, wird nach dem SchKG vollstreckt, sonst nach der ZPO.

Ein Entscheid ist gemäss Art. 336 vollstreckbar,

- wenn er rechtskräftig ist und das Gericht die Vollstreckung nicht aufgeschoben hat oder
- wenn er zwar noch nicht rechtskräftig ist, das Gericht aber die vorzeitige Vollstreckung bewilligt hat.

Hat bereits das urteilende Gericht konkrete Vollstreckungsmassnahmen angeordnet, kann der Entscheid direkt vollstreckt werden (Art. 337).

Im anderen Fall ist ein *Vollstreckungsgesuch* erforderlich, unter Beilage der nötigen Urkunden (Art. 338). Das Gericht entscheidet darüber im summarischen Verfahren (Art. 339 Abs. 2) und überprüft dabei die Vollstreckbarkeit von Amtes wegen (Art. 341 Abs. 1). Materiell kann die Gegenpartei einwenden, seit der Eröffnung des Entscheids seien Tatsachen eingetreten, welche der Vollstreckung entgegenstehen, wie Tilgung, Stundung,

Verjährung oder Verwirkung, wobei Tilgung und Stundung mit Urkunden zu beweisen sind (Art. 341 Abs. 3).

Art. 340 gibt die Möglichkeit *sichernder Massnahmen* bei Gefahr einer Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Vollstreckung.

Nach bewährtem Muster regelt das Gesetz die Vollstreckung

- von bedingten Leistungen oder von einer Gegenleistung abhängigen Leistung (Art. 342),
- von Verpflichtungen zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden (Art. 343) sowie
- zur Abgabe einer Willenserklärung (Art. 344).

Art. 345 erlaubt der obsiegenden Partei, *Schadenersatz* zu verlangen, wenn die unterlegene Partei den vollstreckungsrichterlichen Anordnungen nach Art. 343 nicht nachkommt; alternativ besteht die Möglichkeit der Umwandlung der geschuldeten Leistung in eine Geldleistung, wobei das Vollstreckungsgericht den Betrag festlegt.

## 2. Vollstreckung öffentlicher Urkunden

Die Vollstreckung öffentlicher Urkunden ist eine *Neuerung*. Sie setzt – selbstverständlich – das Vorliegen einer öffentlichen, im Verfahren der öffentlichen Beurkundung erstellten Urkunde voraus. Gegenstand dieser Vollstreckung können Leistungen jeder Art sein (Art. 345), also auch *Geldleistungen*.

Die *Voraussetzungen* für die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden sind in Art. 347 geregelt:

- Die verpflichtete Partei muss in der Urkunde die direkte Vollstreckung ausdrücklich anerkennen.
- Der Rechtsgrund muss in der Urkunde erwähnt sein.
- Die geschuldete Leistung muss in der Urkunde genügend bestimmt und von der verpflichteten Partei anerkannt sein.
- Die Leistung muss fällig sein.

Art. 348 nennt die *Ausnahmen* von der Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden (u. a. Leistungen aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, aus dem Arbeitsverhältnis und nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz sowie aus Konsumentenverträgen).

Die vollstreckbare öffentliche Urkunde über *Geld- oder eine Sicherheitsleistung* gilt als *definitiver Rechtsöffnungstitel* nach Art. 80 und Art. 81 SchKG (Art. 349). Für Urkunden über *andere Leistungen* ist ein spezielles Verfahren zu absolvieren (Art. 350). Nach Art. 352 bleibt die gerichtliche Beurteilung der geschuldeten Leistung in jedem Fall vorbehalten; namentlich kann die verpflichtete Partei jederzeit auf Feststellung klagen, dass der Anspruch nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (vgl. Art. 85 a Abs. 1 SchKG).

In Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1<sup>bis</sup> SchKG werden vollstreckbare öffentliche Urkunden den gerichtlichen Entscheiden nach Art. 80 Abs. 1 SchKG gleichgestellt. Dem Betriebenen werden ferner in Art. 81 Abs. 2 SchKG weitere Einwendungen (neben jenen von Art. 81 Abs. 1 SchKG betreffend Tilgung, Stundung oder Verjährung) zugestanden: Der Betriebene kann inhaltlich nicht beschränkte «weitere Einwendungen gegen die Leistungspflicht geltend machen, sofern sie sofort beweisbar sind».

## D. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Im 3. Teil der ZPO (Art. 353–399) wird die *Binnens*chiedsgerichtsbarkeit geregelt. Sie basiert zum Teil auf der bisherigen Regelung (Konkordat vom 27. März 1969 über die Schiedsgerichtsbarkeit, KSG), wobei erkannte Schwachstellen beseitigt wurden. Ausserdem werden Erkenntnisse aus der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit der Schweiz (IPRG) und zwischenstaatlichen Regelwerken einbezogen.

Die *internationale* Schiedsgerichtsbarkeit bleibt demgegenüber weiterhin im 12. Kapitel des IPRG (Art. 176–194) geregelt. Sie erfährt lediglich zwei Anpassungen: einerseits die Wahl der Bestimmungen in der ZPO über die nationale Schiedsgerichtsbarkeit als Alternative zum 12. Kapitel des IPRG (Art. 176 Abs. 2 IPRG), andererseits die subsidiäre sinngemässe Anwendbarkeit der Bestimmungen der Schweizerischen ZPO über die Ernennung, Abberufung oder Ersetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts (Art. 179 Abs. 2).

# E. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der 4. Teil der ZPO (Art. 400–408) umfasst den Vollzug des Gesetzes, die Anpassung von Gesetzen (darunter die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) und namentlich die Übergangsbestimmungen.

Die Abgrenzung zwischen dem bisherigen Verfahrensrecht und der neuen ZPO erfolgt grundsätzlich anhand der *Rechtshängigkeit*:

- Rechtshängige Verfahren werden bis zum *Abschluss der betreffenden Instanz* nach dem bisherigen Recht weitergeführt (Art. 404 Abs. 1).
- Die Regeln über die *örtliche Zuständigkeit* kommen grundsätzlich sofort zur Anwendung, bestehende Zuständigkeiten nach dem bisherigen Recht bleiben aber erhalten (Art. 404 Abs. 2).
- Für die Gültigkeit von *Gerichtsstandsvereinbarungen* ist das Recht zur Zeit ihres Abschlusses massgebend (Art. 406).
- *Rechtsmittel* richten sich mit Ausnahme der Revision, für welche das neue Recht gilt nach dem Recht, das bei der Eröffnung des Entscheids in Kraft ist (Art. 405).

Eine detailliertere übergangsrechtliche Regelung erfährt die Schiedsgerichtsbarkeit (Art. 407).

# F. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die gesamtschweizerische Vereinheitlichung des Zivilprozessrechts musste lange erdauert werden – von der Vereinheitlichung des Prozessrechts wagte der Schweizerische Juristenverein bereits 1868 zu sprechen. Mit der neuen Kodifikation finden demnach sehr lange Bemühungen um Vereinheitlichung ihren erfolgreichen Abschluss.

Die ZPO schöpft aus dem reichen Fundus des kantonalen Zivilverfahrensrechts, verschliesst sich aber auch diversen Neuerungen nicht. wie dem Rechtsschutz in klaren Fällen (im Kanton Zürich war der Rechtsschutz in klaren Fällen zwar bekannt, aber nicht für Geldforderungen), der Schutzschrift oder der vollstreckbaren öffentlichen Urkunde. Dank der ZPO können nun auch innerschweizerisch öffentliche Urkunden vollstreckt werden – bisher waren nach dem LugÜ nur die ausländischen öffentlichen

Urkunden in der Schweiz vollstreckbar. Bis anhin in der Zivilgesetzgebung und im SchKG verstreute bundesrechtliche Verfahrensvorschriften haben ebenfalls ihren Niederschlag in der ZPO gefunden, sodass zahlreiche Bundesgesetze von verfahrensrechtlichen Normen entlastet werden.

Die neue ZPO als umfassende bundesrechtliche Kodifizierung des zivilgerichtlichen Verfahrens vor kantonalen Instanzen – eine der letzten grossen Gesamtkodifikationen der Schweiz – beendet die erhebliche Rechtszersplitterung, welche sich nicht nur horizontal wegen der 26 kantonalen Zivilprozessordnungen, sondern auch vertikal in Folge zahlreicher geschriebener und ungeschriebener zivilprozessrechtlicher Normen des Bundeszivilrechts ergeben hatte.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe wickelt sich die Rechtsprechung weiterhin vor kantonalen Instanzen ab. Zudem bleibt den Kantonen die Gerichtsorganisation. Das bisher im Gerichtsstandsgesetz geregelte Recht der örtlichen Zuständigkeit wird in die neue ZPO integriert, ebenso die binnenschweizerische Schiedsgerichtsbarkeit.

In Kauf genommen werden muss wohl der Verlust der kantonalen prozessualen Eigenständigkeit. Insgesamt bedeutet der Erlass der ZPO aber einen erheblichen Gewinn an einheitlicher Rechtsdurchsetzung und an Rechtssicherheit. Es besteht daher die erfreuliche Aussicht darauf, dass das Klagen in anderen Kantonen nun von einigen Fallstricken befreit ist.